



Kurzinformation

Zur Vertretung des Vereins bürgerlichen Rechts (§ 26 BGB)

Der Verein ist ein **Personenverband des Privatrechts**: ein auf Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter und daher von einem Wechsel der Mitglieder unabhängiger Zusammenschluss von Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen (Neudert/Waldner, Rn. 1). Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist nach **§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)** der **Vorstand**. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Absatz 1 Satz 2 BGB). Der Vorstand ist ein **unerlässliches Organ** des Vereins (Neudert/Waldner, Rn. 224).

Die Zusammensetzung des Vorstands wird durch die **Satzung** festgelegt (§ 58 Nr. 3 BGB). Um die gesetzten Vereinsziele verwirklichen zu können, hat der **Satzungsgeber** einen verhältnismäßig **großen Freiraum für vereinsnormative Regelungen** (Wagner, Rn. 385). In der Satzung kann so grundsätzlich auch geregelt werden, dass der Vorstand **aus einer oder mehreren Personen** (sog. mehrgliedriger Vorstand) besteht. Meist bestimmt die Satzung eine konkrete Zahl von Vorstandsmitgliedern (Neudert/Waldner, Rn. 225). Sie kann ebenso eine **Mindest- oder Höchstzahl oder beides vorschreiben**. Dann bestimmt die Mitgliederversammlung die genaue Zahl (Wagner, Rn. 2007). Umstritten ist in Rechtsprechung und Literatur dabei, ob die Satzung der Mitgliederversammlung die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder schlechthin, also ohne die Vorgabe einer Ober- und Untergrenze, überlassen kann (Schöpflin, Rn. 7 m.w.N.). Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Satzung nicht bindend vorgegeben ist, muss die Satzung allerdings auch eine Bestimmung darüber enthalten, wie viele Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins erforderlich sind (Neudert/Waldner, Rn. 225; Stöber/Otto, Rn. 452).

Die **Satzungsvorschrift** über den Vorstand muss **klar und bestimmt** sein. Sie darf keine begründeten Zweifel darüber aufkommen lassen, welche Inhaber der in der Satzung bezeichneten Vereinsämter oder welche Mitglieder eines Vereinsorgans den Vorstand bilden (Stöber/Otto, Rn. 461). Der **Begriff „Vorstand“** ist dabei aber **gesetzlich nicht zwingend**. Jeder Verein kann frei entscheiden, wie sein Vertretungsorgan bezeichnet werden soll (Schneider, Rn. 441). Erforderlich ist allerdings, dass sich mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, dass es sich bei dem Organ um dasjenige handelt, dem die Vertretung des Vereins obliegt (Waldner, Rn. 23). Die Satzung kann den Mitgliedern eines **mehrgliedrigen Vorstands Bezeichnungen** beilegen, wie etwa **„1. Vorsitzender“**, **„2. Vorsitzender“**, **„Kassierer“**, **„Schriftführer“**, muss dies aber nicht (Waldner, Rn. 23). Sollen dem Leitungsorgan des Vereins auch Personen angehören, die nicht zur Vertretung des

Vereins befugt sind, aber von der Satzung gleichwohl als Vorstandsmitglieder bezeichnet werden, muss klargestellt werden, wer den Vorstand im Sinne des BGB bildet, beispielsweise durch die Formulierung „Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ...“ (Waldner, Rn. 23). Ob eine Satzungsvorschrift, die alternativ vorsieht, dass der Vorstand aus einer Person oder aus mehreren Personen besteht, für sich genommen ausreichend bestimmt ist, ist umstritten (Stöber/Otto, Rn. 462 m.w.N.).

Ist eine **Satzungsänderung** hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands beabsichtigt, ist für eine rechtswirksame Änderung **neben** einem **ordnungsgemäß** gefassten **Beschluss** der Mitgliederversammlung oder des sonst zuständigen Vereinsorgans erforderlich, dass der satzungsändernde **Beschluss** des eingetragenen Vereins auch in das **Vereinsregister eingetragen** wird (§ 71 Absatz 1 BGB). Eine zwar beschlossene, aber nicht in das Vereinsregister eingetragene Satzungsänderung ist sowohl für das Verhältnis des Vereins zu Dritten wie für das interne Vereinsleben ohne Wirkung (BGH, S.497). Es können aber zugleich mit dem satzungsändernden Beschluss ausführende Beschlüsse gefasst werden, also solche, bei welchen bereits von der Rechtsgültigkeit der beschlossenen Satzungsänderung ausgegangen wird (Stöber/Otto, Rn. 1104). Diese sog. **Vorratsbeschlüsse** sind rechtlich als bedingte Beschlüsse anzusehen. Sie werden in dem gleichen Zeitpunkt wirksam, in dem die Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen wird (Stöber/Otto, Rn. 1104). Wird etwa die Änderung der Satzung dahingehend beschlossen, dass der Vorstand statt aus einer künftig aus zwei Personen bestehen soll, so kann (fakultativ) sogleich das zweite Vorstandsmitglied gewählt werden. Diese Wahl wird dann mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam (Neudert/Waldner, Rn. 139). Für die Anmeldung der Änderung der Satzung ist noch der Vorstand in der bisherigen Zusammensetzung zuständig (Neudert/Waldner, Rn. 139). Mögliche **Mängel** derartiger Vereinsbeschlüsse im Rahmen der Satzungsänderung können von Vereinsmitgliedern generell **mithilfe** der **allgemeinen Feststellungsklage (§ 256 Absatz 1 ZPO)** geltend gemacht werden.

Quellen:

- Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.01.1957- II ZR 239/55, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1957, S.497-498.
- Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.11.2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html> (Stand dieser Internetquelle: 22.02.2023).
- Neudert/Waldner, in: Sauter/Schweyer/Waldner: Der Eingetragene Verein, 21. Auflage 2021, Kommentierung zu „I.1.Der Begriff des Vereins“, „IV.3.Der Vereinsvorstand“, „III.14.Die Satzungsänderung“.
- Schneider, in: Jakob/Orth/Stopper, Praxishandbuch Vereins- und Verbandsrecht, Kommentierung zu „§ 2 B. Rechtsverhältnisse zwischen und zu Organen, gesetzlichen Vertreten und anderen Hilfspersonen“.
- Schöpflin, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 64. Edition (Stand: 01.11.2022), Kommentierung zu § 58.
- Stöber/Otto, in: Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Auflage 2021, Kommentierung zu „XI.2.Mehrere Personen als Vorstand“ und „XVII.3.Wirksamwerden der Satzungsänderung“.
- Wagner, in: Reichert/Schimke/Dauernheim, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Auflage 2018, Kommentierung zu „B.IV.Die Vereinssatzung“ und „D.III.Der Vorstand“.
- Waldner, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Auflage 2019, Kommentierung zu „18.A.VI. Der Vorstand“.
